

Gemeinde Stetten



ABFALLREGLEMENT

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeine Bestimmungen	§
	Zuständigkeit	1
	Grundsätze	2
	Verbot von ungeordnetem Ablagern	3
II	Für die obligatorische Entsorgung zulässiger Abfallarten	
	Hauskehricht	4
	Küchenrüt- und Gartenabfälle	5
	Sperrgut	6
	Spezialabfahren und Spezialsammelstellen	7
III	Unzulässige Abfallarten	
	Unzulässige Abfallarten	8
IV	Organisation der Abfuhr	
	Abfuhr durch die Gemeinde	9
	Abfuhr durch den Verursache	10
	Tierkadaver, Schlächtereier- und Metzgereiabfälle	11
	Asche und Feuerungsrückstände	12
	Containerpflicht	13
V	Gebühren	
	Kostendeckung	14
	Art der Gebührenerhebung	15
VI	Rechtsschutz und Vollzug	
	Rechtsmittel	16
	Zuwiderhandlungen	17
	Haftung	18
	Organe Abfallentsorgung	19
VII	Schlussbestimmungen	
	Inkrafttreten	20

Anhang

Nr.

Gebührentarif

Gebührenerhebung	1
Finanzierungsverhältnis	2
Kehrichtsäcke	3
Grünabfuhrgebühren	4
Gebührenmarken	5
Containerpauschalen für Gewerbe und Industrie	6
Verkaufsstellen	7
Inkrafttreten	8

Reglement über die Abfallbeseitigung der Gemeinde

Die Einwohnergemeinde Stetten erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983, das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 8. Oktober 1971, das Kant. Einführungsgesetz zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11. Januar 1977 sowie sämtliche übrigen, einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Weisungen, nachstehendes Reglement über die Abfallentsorgung.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

1. Die Entsorgung des Abfalls ist Sache der Einwohnergemeinde.
2. Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung sowie den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig.
3. Mit der Entsorgung des Abfalls können Dritte beauftragt werden.

§ 2 Grundsätze

1. Die Abfallentsorgung ist obligatorisch.
2. Der Gemeinderat ist verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Wiederverwertung der Abfälle zu fördern, beziehungsweise für die gefahrlose Beseitigung des Abfalls besorgt zu sein.
3. Der Gemeinderat schreibt für die verschiedenen Abfallarten die Entsorgungsweise vor.
4. Verursacher, die grosse Abfallmengen oder Sonderabfälle produzieren, können vom Gemeinderat verpflichtet werden, ihren Abfall umweltgerecht selber zu entsorgen.
5. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen. Der Gesuchsteller hat nachzuweisen, dass er die Abfälle nach den gesetzlichen Vorschriften entsorgt.

§ 3 Verbot von ungeordnetem Ablagern

1. Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer oder in das Abwasserentsorgungssystem sind verboten.
2. Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss § 5 dieses Reglements.

II. Für die obligatorische Entsorgung zulässiger Abfallarten

§ 4 Hauskehricht

1. Als Hauskehricht gelten alle Abfälle, die in den Haushaltungen regelmässig anfallen, nicht der Wiederverwertung (Recycling z. B. Altglassammlung, Papier-

sammlung, Kompostierung etc.) zugeführt werden können und nicht unter die Bestimmungen von § 8 dieses Reglements fallen.

2. Dem Hauskehricht gleichgestellt sind die Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter § 8 dieses Reglements fallen.

§ 5 Küchenröst- und Gartenabfälle

1. Jedermann ist verpflichtet, seine Küchenröst- und Gartenabfälle zu kompostieren, einer geordneten Kompostierung oder der Wiederverwertung zuzuführen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Turnus und die Sammelart der Grünabfuhr.
3. Der Gemeinderat kann darauf hinwirken, dass bei Neubauten und erheblichen Nutzungsänderungen eine Kompostiermöglichkeit eingerichtet wird.

§ 6 Sperrgut

1. Als Sperrgut gelten Abfälle, die sich wegen ihrer Art, Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältnissen nicht unterbringen lassen.
2. Der Gemeinderat bestimmt den Turnus und die Sammelart dieser Sperrgutabfuhr. Die Bevölkerung ist frühzeitig über die stattfindende Sperrgutentsorgung zu informieren.
3. Jedes Sperrgutstück ist mit einer Gebührenmarke zu versehen.

§ 7 Spezialabfahren und Spezialsammelstellen

1. Der Gemeinderat bestimmt, welche Abfälle durch Spezialabholdienste und permanente Sammelstellen entsorgt werden.
2. Die Spezialabholdienste und Spezialsammelstellen dienen dazu, Abfälle der Wiederverwertung oder der gefahrlosen Entsorgung zuzuführen.
3. Für Industrieabfälle sind auch die Bestimmungen des Giftgesetzes zu befolgen.

III. Für die obligatorische Entsorgung unzulässiger Abfallarten

§ 8 Unzulässige Abfallarten

1. Von der obligatorischen Abfallentsorgung nach §§ 4, 5 und 6 dieses Reglements sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

Sonderabfälle nach Anhang 3 der bundesrätlichen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (WS), wie

- Flüssigkeiten und Schlämme aller Art
- Altöle, Speiseöle und Fette
- Gifte, Lösungsmittel und andere gesundheitsgefährdende bzw. aggressive Stoffe
- Medikamente
- selbstentzündbare, feuer- und explosionsgefährliche Stoffe

- radioaktive Stoffe
- Batterien und Akkumulatoren (inkl. von Fahrzeugen)
- Leuchtstoffröhren

sowie alle übrigen Abfälle, die wegen ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Menge nicht in konventionellen Beseitigungsanlagen entsorgt werden können, wie

- Fäkalien
- Kadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
- Autowracks und Altpneus etc.

2. Diese Abfälle sind nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.

IV. Organisation der Abfuhr

§ 9 Abfuhr durch die Gemeinde

1. Die ordentliche obligatorische Abfallentsorgung für Hauskehricht, Küchenrüst- und Gartenabfälle erfolgt regelmässig. Spezialabfuhrungen erfolgen periodisch. Der Gemeinderat legt Sammeltag und Sammelrouten fest.
2. An Feiertagen ausgefallene Kehrichtabfuhrungen werden in der Regel nicht nachgeholt.
3. Der Abfall darf erst am Sammeltag gut sichtbar auf liegenschaftseigenem, allenfalls an den vorgeschriebenen Plätzen bereitgestellt werden. Der bereitgestellte Abfall darf den Fussgänger- und Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Strassen und Plätzen nicht behindern.
4. Der Hauskehricht ist entweder in offiziellen, mit dem Signet der Gemeinde versehenen Kehrichtsäcken zu 17-, 35-, 60- oder 110 Litern Inhalt, mit maximal 25 kg Gewicht, oder in 600/800 Liter-Normcontainern bereitzustellen. Der Inhalt des Containers ist auf maximal 200 kg beschränkt. *
5. Die Sammelabfuhr entsorgt nur Container, welche die offiziellen Kehrichtsäcke enthalten.
6. Das mechanische Verdichten der Abfälle ist verboten.
7. Kompostierbare Küchenrüst- und Gartenabfälle sind in den dafür vorgeschriebenen Behältnissen bereitzustellen. Sie werden nur bei der dafür vorgesehenen Abfuhr mitgenommen.
8. Die Hauskehricht-Container und Grünabfuhr-Sammelbehälter sind auf der Frontseite gut leserlich mit Name und Adresse des Eigentümers zu beschriften.

(*Änderung, genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2017)

§ 10 Abfuhr durch den Verursacher

1. Industrie- und Gewerbebetrieben sowie grösseren öffentlichen Betrieben kann gestattet werden, ihre anfallenden Abfälle in eigener Regie zu entsorgen oder durch Dritte entsorgen zu lassen. Die Bewilligung hierzu erteilt der Gemeinderat, der auch die Kontrolle ausübt.

2. Die Entsorgung dieser Abfälle hat nach den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu erfolgen.
3. Es ist verboten, Hauskehricht, Küchenröst- und Gartenabfälle sowie Sperrgut offen oder in Öfen und Cheminees zu verbrennen.

§ 11 Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle

Tierkadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle sind zu Lasten des Tierhalters, bzw. Abfallproduzenten einem entsprechenden Wiederverwertungsbetrieb oder einer regionalen Kadaververnichtungsstelle zuzuführen.

§ 12 Asche und Feuerungsrückstände

Asche und Feuerungsrückstände sind, sofern sie nicht kompostiert werden können, in erkaltetem Zustand in den zugelassenen Gebinden der ordentlichen Sammelabfuhr für Hauskehricht abzuliefern.

§ 13 Containerpflicht

1. Bei Mehrfamilienhäusern ab 6 Wohneinheiten und Gruppenüberbauungen müssen die Abfälle in Normcontainern an für die Abfuhr zentraler Lage bereitgestellt werden.
2. Gewerbe-, Industrie- und grössere öffentliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Abfall in Normcontainer oder verpackt bzw. gebündelt bereitzustellen.

V. Gebühren

§ 14 Kostendeckung

1. Die Gebühren sind so anzusetzen, dass die Entsorgungskosten, bestehend aus den gesamten Kosten der Abfallbeseitigung (inkl. Kosten für die Grünabfuhr und Spezialabfuhr) damit finanziert werden können. Massgebend sind die Konten der Dienststelle 721 (Abfallbeseitigung) des vorangegangenen Rechnungsjahres.
2. Kosten aus der Abfallentsorgung in eigener Regie gemäss § 9 dieses Reglements sind vollumfänglich durch den Verursacher zu tragen.
3. Kosten, welche der Gemeinde aus der Entsorgung nicht zugelassener Abfallarten entstehen, werden dem Verursacher belastet. Überdies kann der Gemeinderat gegen die Fehlbaren eine Busse aussprechen.

§ 15 Art der Gebührenerhebung *

1. Die Gebühren werden mit dem Verkauf der offiziellen Kehrriechsäcke, der Gebührenmarken, der Plomben oder mit dem Erheben von Pauschalen und Ansätzen nach Gewicht erhoben.
2. Die Gebührenansätze werden vom Gemeinderat festgelegt und sind via Budget von der Gemeindeversammlung genehmigen zu lassen.

(* Änderung, genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 25. November 1994)

VI. Rechtsschutz und Vollzug

§ 16 Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Aargau schriftlich Beschwerde geführt werden.
2. Gegen Anordnungen von kommunalen Verwaltungsinstanzen kann zunächst, innert gleicher Frist, beim Gemeinderat schriftlich begründet und mit einem Antrag versehen Einsprache erhoben werden.

§ 17 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement oder darauf bestehender Einzelverfügungen werden gemäss den eingangs erwähnten Gesetzen und Verordnungen sowie gestützt auf die Bestimmungen des Polizeireglements der Gemeinde Stetten gehandelt.

§ 18 Haftung

Treten durch unsachgemässe Ablieferung gefährlicher Abfälle Schäden an Kehrriechfahrzeugen oder an Anlagen zur Kehrriechbeseitigung oder -Verwertung auf, oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

§ 19 Organe Abfallentsorgung

Der Gemeinderat kann eine Kommission für Abfallentsorgung einsetzen sowie eine Beratungsstelle bezeichnen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 20 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement wurde anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 1989 genehmigt und tritt auf den 1. Januar 1990 in Kraft.
2. Alle diesem Reglement widersprechenden früheren Erlasse sind aufgehoben.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegeschreiber:

sig. Moritz Fischer

sig. Werner Jäggi

ANHANG zum Reglement über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Stetten

Gebührentarif

1. Gebührenerhebung

Die Kehrlichgebühren im Sinne von §§ 9, 14 und 15 des Reglements über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Stetten werden über die obligatorischen Kehrlichsäcke, in Form von Gebührenmarken (z. B. Sperrgut gemäss § 6), Vignetten, Plomben oder mit dem Erheben von Pauschalen (z. B. Containerleerungen bei Industrie- und Gewerbebetrieben) und Ansätzen nach Gewicht erhoben.

2. Finanzierungsverhältnis

Im Grundsatz sind sämtliche Kosten der Hauskehrichtabfuhr und –verbrennung (inkl. Sperrgut- und Grüngutabfuhr) nach dem Verursacherprinzip zu bestreiten.

3. Kehrlichsäcke

Es werden folgende offizielle Kehrlichsäcke verkauft:

	Gebührenanteil pro Sack (zuzügl. MWST)	Verkaufspreis für Rollen zu 10 Stück (zuzügl. MWST)
17-Liter-Plastiksack	Fr. 0.92	Fr. 10.15 *
35-Liter-Plastiksack	Fr. 2.65	Fr. 28.50
60-Liter-Plastiksack	Fr. 4.40	Fr. 47.50

Der Verkaufspreis der Säcke richtet sich nach der jeweiligen Marktlage und wird durch den Gemeinderat festgelegt.

(*Änderung, genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. Juni 2017)

4. Grünabfuhrgebühren

Es werden folgende Pauschalabgaben erhoben (zuzüglich MWST):

*Bis	50 Liter-Kübel	Fr.	80.00 / Jahr
*Bis	120 Liter-Kübel	Fr.	140.00 / Jahr
*Bis	240 Liter-Kübel	Fr.	210.00 / Jahr
*Bis	600 Liter-Kübel	Fr.	510.00 / Jahr
	Bündel (ca. 100 x 50 cm)	Fr.	4.50 / Stück

* Jeweils ab 1. Juli ½ der Jahresgebühr

5. Gebührenmarken

Die Gebührenmarken für Sperrgut (§ 6) kosten Fr. 12.00 pro Stück, zuzüglich MWST.

6. Containerpauschalen für Gewerbe und Industrie

Die Pauschalabgabe pro Container und Leerung beträgt Fr. 46. 20, zuzüglich MWST.

7. Verkaufsstellen

Die Verkaufsstellen der offiziellen Kehrichtsäcke werden in der Tagespresse bekanntgegeben.

Für den Verkauf der Gebührenmarken, Vignetten und Plomben ist die Finanzverwaltung zuständig,

8. Inkrafttreten *

Dieser Gebührentarif tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. Änderungen können gemäss § 15 Abs. 2 des Reglements über die Abfallbeseitigung der Gemeinde Stetten jährlich via Budget beschlossen werden.

(* Änderung, genehmigt an der Einwohnergemeindeversammlung vom 15. November 2000)